

# Buchbesprechung

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **35 (1962-1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

de. Obwohl bei einer Privatschule (Internat oder Externat) die Ausbildung und Erziehung der ihr anvertrauten Jugendlichen an erster Stelle steht, weist sie auch die Merkmale eines Unternehmens im betriebswirtschaftlichen Sinne auf. Das Privatschulwesen, welches ohne staatliche Subventionen auskommen muß, hat bewiesen, daß es in schwierigen Zeiten, wie z. B. während des letzten Krieges und mit anschließender Devisenbeschränkung, bestehen kann. Dies bedingt, daß eine Privatschule auch nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden muß. Hierzu dient eine zweckmäßig ausgebaute Buchhaltung als wertvolles Führungsinstrument für den Schulleiter. Eine einheitliche Ausrichtung des Rechnungswesens, wie sie in großen Fachverbänden mit großem Erfolg bereits zur Durchführung gelangt, ist ebenfalls im Privatschulwesen zu empfehlen.

Empfehlenswert ist ein sukzessiver Ausbau des Rechnungswesens: In einer ersten Phase ist ein einheitlicher Kontenplan aufzustellen, und zwar sowohl für Internats- wie auch für Externatsschulen. In einer zweiten Phase ist als Bindeglied zwischen Buchhaltung und Kalkulation der Betriebsabrechnungsbogen zu verwenden.

In einer dritten Phase erfolgt der Ausbau der Statistik.

In einer vierten Phase Auswertung der Ergebnisse für Betriebsvergleiche mit in- und ausländischen Schulen, Errechnung statistischer Betriebskennziffern usw.

Handels- und Verkehrsschule Bern  
Kfm. Abtlg.: *Friedr. Müller*

## INTERNATIONALE UMSCHAU

Europarat — Tourismus

### *Reisen von Jugendlichen mit Kollektivpaß*

Die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates haben einen Vertrag betreffend die Reisen von Jugendlichen mit Kollektivpaß unterzeichnet, dessen wichtigste Bestimmungen wie folgt lauten:

*Art. 1.* Jeder vertragsschließende Staat erklärt sich bereit, die Einreise von Jugendgruppen aus einem andern vertragsschließenden Staat auf Grund eines Kollektivpasses zu gestatten.

*Art. 2.* Jede auf dem Kollektivpaß aufgeführte Person muß Angehöriger des den Kollektivpaß ausstellenden Staates sein.

*Art. 3.* In den Kollektivpaß können nur Jugendliche bis zum 21. Altersjahr eingeschlossen werden.

*Art. 4.* Der Reiseleiter muß mindestens 21 Jahre alt sein und sich im Besitz eines gültigen Reisepasses

befinden, der den reglementarischen Vorschriften des Vertragsstaates, welcher den Kollektivpaß ausstellt, entspricht. Der Reiseleiter ist verpflichtet

- den Kollektivpaß mit sich zu führen,
- die Gruppe zu begleiten,
- die Grenzformalitäten zu erfüllen,
- darüber zu wachen, daß die Mitglieder der Gruppe beisammen bleiben.

*Art. 5.* Jeder Kollektivpaß für Jugendliche muß mindestens 5 und weniger als 50 Namen aufführen, ohne Berücksichtigung des Reiseleiters.

*Art. 6.* Alle auf dem Kollektivpaß aufgeführten Personen haben die Reise geschlossen durchzuführen.

*Art. 8.* Der Kollektivpaß ist nur gültig für Reisen und Aufenthalte von höchstens 3 Monaten Dauer.

*Art. 12.* Die mit dem Kollektivpaß reisenden Jugendlichen sind von der Vorweisung der nationalen Identitätskarte befreit.

## BUCHBESPRECHUNG

*Sammlung «Lebendiges Wissen».* Idee und Gedanke.

Diese Heftreihe, auch bekannt als «Modernes ABC der Anschauung», möchte noch vermehrt erreichen, was sie heute schon in vielen Gebieten unseres Landes ist:

1. Eine Einladung zur Verankerung der guten Allgemeinbildung der Jugend.
2. Ein Nachschlagewerk als Hilfe bei der Bewältigung der Schulaufgaben im Elternhaus.
3. Eine Anregung dem Lehrer für darstellende Arbeiten im Unterricht.

Darüber hinaus möchte sie wirksam sein als sinnvolle Verbindung zwischen Elternhaus und Schule.

Weitere Möglichkeit: Manifestation schweizerisch-christlich-pädagogischer Art, gegen die Verflachungs-Publikationen der Reklamen meist ausländischer Provenienz. (Heute in unvorstellbar hohen Auflagenziffern verbreitet — leider stark mitbeteiligt als «geistige Kost» des Familientisches.)

Der verstorbene Herr Bundesrat Dr. iur. Markus Feldmann schrieb dem Herausgeber: «Mit Genugtuung habe ich festgestellt, daß Sie mit dieser Schriftreihe schon in verschiedenen Kantonen die verdiente Anerkennung gefunden haben.»

